

Preisaufgaben der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Archiv für Thierheilkunde**

Band (Jahr): **21 (1855)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Thierärzten das Recht der freien Ausübung ihres Berufes in der ganzen Schweiz zu erwerben, wird in Rücksicht auf die leichte Patentirung in einzelnen Kantonen und auf die einem solchen Bestreben gegenwärtig ungünstigen politischen Constellationen, trotz allgemeinem Einverständnis mit dem Zweck des Auszuges, — nicht eingetreten. Damit wurden die Verhandlungen geschlossen und beim letzten gemeinschaftlichen Mahle war die Stimmung Aller so heiter und vertraulich, daß wol Jedem zu früh der Abend zur Trennung winkte.

Preisaufgaben

der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte.

Erste Aufgabe.

Genauere Beschreibung der verschiedenen als Unverdaulichkeit bezeichneten, selbstständigen Krankheiten der Wiederkäuer. Bezeichnung ihres Wesens, der Ursachen, Erscheinungen und in's Besondere der verschiedenen Behandlungsmethoden und deren Werth.

Zweite Aufgabe.

Wissenschaftliche Beschreibung derjenigen Krankheitszustände, welche nach dem schweizerischen Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel unter „Abzehrung als Folge von Entartung der Organe der Brust- und Hinterleibshöhle“ verstanden sind, mit einer Anleitung für die Thierärzte zur Beurtheilung einschlagender Fälle.

Zur Honorirung preiswürdiger Arbeiten ist ein Kredit von 200 Fr. bewilligt, in der Meinung daß der Hauptpreis für die Lösung jeder der beiden Aufgaben 100 Fr. beträgt, das Preisgericht diese beiden gleichen Summen aber auch zu kleineren Preisen verwenden kann.

Die Arbeiten müssen bis spätestens den 1. Juni 1856 „an Hr. Hirzel, Direktor der Thierarzneischule in Zürich“ eingesandt werden. Sie müssen mit fremdem Siegel verschlossen und dürfen nicht von der Hand des Verfassers geschrieben sein. Jeder derselben soll ein Motto vorgelegt und auf einem beigelegten verschlossenen Zettel, der den Namen des Verfassers enthält, wiederholt sein.

Honorirte Arbeiten werden als Eigenthum der Gesellschaft betrachtet; nicht honorirte können zurückverlangt werden. Die den letztern beigelegten Zettel werden öffentlich vernichtet.

So beschlossen in Schaffhausen den 23. Juli 1855.

Für die Gesellschaft Schweiz. Thierärzte:

H. Zangger, d. 3. Präsident.

